

Als Mitglied keine Rechte?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Wenn Mitglieder mit ihrem Vereinsvorstand unzufrieden sind, hört man häufig die resignative Aussage: „Da kann ich als einfaches Mitglied sowieso nichts machen.“ Stimmt das? Welche Rechte haben denn einzelne Vereinsmitglieder gegenüber Verein oder Vorstand? Auch hier ist wieder vorzuschicken, dass die Vereinssatzung Rechte gewähren oder ausgestalten kann. Falls dies nicht der Fall ist, lässt sich folgendes sagen:

Das Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) in die Wege leiten. Dies geht aber nicht allein, sondern nur dann, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer MV mit schriftlicher Begründung verlangen (§ 37 Bürgerliches Gesetzbuch). An die Begründung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Keinesfalls erforderlich ist es, einen Tagesordnungspunkt konkret und vollständig für die Einladung zu formulieren. Denn das sog. Minderheitsverlangen richtet sich an den Vorstand, der – wenn die Voraussetzungen vorliegen – zur MV einzuladen und dabei die Formvorschriften zu beachten hat. Der Vorstand darf die Einberufung einer MV ablehnen, wenn der Gegenstand eindeutig nicht in die Zuständigkeit der MV fällt. Im Streitfall kann das Amtsgericht einzelne Mitglieder zur Einberufung der MV ermächtigen.

Damit ein Mitglied ein solches Minderheitsverlangen organisieren und mit den anderen Mitgliedern in Kontakt treten kann, muss der Vorstand ihm die erforderlichen Daten aus der Mitgliederliste (z.B. E-Mail-Adressen und Telefonnummern) in Dateiform zur Verfügung stellen.

Weiterhin dürfen die Mitglieder in der MV zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort ergreifen, die Entlastung des Vorstands ablehnen oder Anträge stellen, z.B. Änderungsanträge zu Anträgen des Vorstands.

Einsichts- und Auskunftsrechte

Außerdem haben die Mitglieder verschiedene Möglichkeiten, nähere Auskünfte und Informationen zu erhalten, allerdings auf dem „Umweg“ über einen Beschluss der MV. So kann die MV auf Antrag eines Mitglieds beschließen, dass der Vorstand der MV bestimmte Auskünfte oder Einsicht in Geschäftsunterlagen erteilen soll oder dass bestimmte Vorgänge einer gesonderten Prüfung durch die Kassenprüfer zuzuführen sind. Solche Rechte kann das Mitglied aber nur in der MV und mit Hilfe der MV geltend machen. Denn es handelt sich bei genauer Betrachtung nicht um Informationsrechte einzelner Mitglieder, sondern der gesamten MV. Das einzelne Mitglied hat somit nicht das Recht, von Vorstandsmitgliedern Auskunft über Rechtsvorgänge oder Einsicht in die Buchhaltung zu fordern. Anregungen an die Kassenprüfer, die im Auftrag aller Mitglieder ihre Kontrollfunktion wahrnehmen, sind selbstverständlich zulässig und bei möglichen Verdachtsmomenten anzuraten. In der MV können die Mitglieder dann zum Bericht der Kassenprüfer Stellungnahmen abgeben und Fragen stellen.

Meint ein Mitglied, ein Beschluss der MV sei rechtswidrig, kann es dies gegenüber dem Vorstand und dem Registergericht vorbringen oder – als letztes Mittel – Klage einreichen. Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de